



**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und die
Darstellung durch Bildwerfer in der
Öffentlichkeit
(Plakatierungsverordnung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
§ 1 Beschränkung von Anschlägen/Plakatierungen und Darstellungen durch Bildwerfer	3
§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen	4
§ 3 Besonders geschützte Bereiche	5
§ 4 Ausnahmen	5
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer	5

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

vom 09. Dezember 2025

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen/Plakatierungen und Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Anschläge und Plakatierungen in der Öffentlichkeit sind bei der Gemeinde Eching schriftlich unter Angabe des Verantwortlichen zu beantragen. Besonders geschützte Bereiche ergeben sich aus § 3 dieser Verordnung.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde Eching vorgeführt werden.
- (3) Großflächenplakate (sog. Wesselmänner) sind nicht zulässig.
- (4) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (5) Die Anschläge/Plakatierungen/Bildwerfer dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere den Geh-, Rad- und Straßenverkehr nicht beeinträchtigen.
- (6) Abs. 1 und Abs. 3 finden keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:

1. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
2. Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.
- (7) Die Plakatierung darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Plakate müssen spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Die Gemeinde Eching ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu

verbinden. Pro Veranstaltungstermin sind maximal 25 Plakate (maximal Größe DIN A1) zugelassen.

- (8) Soweit die Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist eine Sondernutzungserlaubnis gemäß Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung erforderlich.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, die jeweiligen Antragsteller eines Volksbegehrens, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren, Kandidatinnen und Kandidaten von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate an den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen, unter Beachtung von § 1 Abs. 2 bis 5, Abs. 8 und § 3, mit folgender Maßgabe anbringen:

1. Der Maximalzeitraum vor der Wahl ist je nach Wahl/Veranstaltung zu beachten:

Bei Europawahlen	maximal 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bei Bundestagswahlen	maximal 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bei Landtagswahlen	maximal 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bei Kommunalwahlen	maximal 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bei Bürgerbegehren	maximal 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bei politischen Veranstaltungen	maximal 2 Wochen vor dem Termin

Nach dem Tag der Wahl oder politischen Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.

2. Die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, die jeweiligen Antragsteller eines Volksbegehrens, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren dürfen pro Wahl- bzw. Veranstaltungstermin maximal 25 Plakate pro Wahlvorschlag und maximal 60 Plakate pro Wahltermin für eine bestimmte Wahl in maximal DIN A 1 innerhalb des Gemeindegebiets anbringen. Für jeden Wahlvorschlag werden von der Gemeinde Eching 25 Klebeplaketten und für jeden Wahltermin maximal 60 Klebeplaketten ausgegeben. Jedes Plakat hat einen offiziellen Aufkleber der Gemeinde Eching auf der Bildseite zu tragen, der im Rathaus erhältlich ist.
- (2) Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (3) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.

§ 3

Besonders geschützte Bereiche

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer nach § 1 und Plakatierungen nach § 2 ist auf folgenden Flächen untersagt:

- Auf sämtlichen Verkehrsinseln im Gemeindegebiet;
- Außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. Ortsdurchfahrten;
- An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen bzw.
- das Gelände der gemeindlichen Friedhöfe sowie alle dorthin führenden Zuwege.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Eching kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 öffentlich Anschläge ohne Ausnahmegestattung nach § 4 anbringt oder öffentliche Bilddarstellungen ohne Zustimmung vorführt,
2. entgegen § 1 Abs. 7 Fristen für das Anbringen und Entfernen der Anschläge/Bilddarstellungen nicht einhält,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Plakate nicht fristgerecht anbringt oder entfernt bzw. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 3 Anschläge und Plakate in besonders geschützten Bereichen anbringt

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Eching, den 09. Dezember 2025

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister